Einführung in die Inhalte des Moduls

Dieses Modul ist Teil des Ausbildungsrahmenlehrplans in deutscher und griechischer Sprache zur Ausbildung zur / zum Kanzleifachangestellten in Deutschland und in Griechenland. Zielgruppe sind Auszubildende in Kanzleien, die in deutscher und griechischer Sprache arbeiten und Mandanten betreuen. In der Regel richtet sich dieses Modul – in derselben Weise wie die anderen Module dieses Ausbildungsrahmenlehrplans auch – an Auszubildende mit Migrationshintergrund in Deutschland und Griechenland.

Grundlage des Ausbildungsrahmenlehrplans ist die in Deutschland vorgegebene Ausbildung zur/zum Kanzleifachangestellten, bzw. zur / zum Rechtsanwalts- und Notariatsfachangestellten.

In Deutschland ist die Ausbildung in diesem Berufsbild bundeseinheitlich durch die Ausbildungsverordnung über die Berufsausbildung zum/zur Rechtsanwaltsfachangestellten und Rechtsanwalts- und Notarfachangestellten vom 15. Februar 1995 geregelt (ReNoPatAusbV BGBl. I, S. 206).

In Griechenland gibt es keine landeseinheitliche Ausbildungsverordnung für das Berufsbild der/des Kanzlei- oder Rechtsanwaltsfachangestellten. In der Regel übernehmen in Griechenland diese Funktion in großen Kanzleien Studierende des Fachbereichs Jura im ersten Jahr nach Studienabschluss. Die Zeit wird als praktisches Jahr gesehen, in dem die Hochschulabsolventen in einer Anwaltskanzlei Praxis und Erfahrung sammeln. In kleineren Kanzleien werden die Aufgaben häufig durch angelernte Sekretärinnen oder Bürofachkräfte erledigt.

Die im Rahmen der deutschen Ausbildungsverordnung über die Berufsausbildung zum/zur Rechtsanwaltsfachangestellten und Rechtsanwalts- und Notarfachangestellten entwickelten Module in deutscher und griechischer Sprache befassen sich mit im deutsch-griechischen Kontext besonders häufigen juristischen Belangen und anwaltlichen Aufgabenstellungen. Auf dieser Grundlage wurden diese Einzelmodule im Rahmen des Ausbildungsrahmenlehrplans in deutscher und griechischer Sprache zur Ausbildung zur/zum Kanzleifachangestellten in Deutschland und in Griechenland entwickelt, erprobt und vor-zertifiziert.

Aufgrund der Ähnlichkeit des deutschen und griechischen Rechtssystems und der breiten Verwurzelung der griechischen Rechtssystems in der deutschen, österreichischen und schweizerischen Rechtsgeschichte machen die auf Grundlage der deutschen Ausbildungs- und Rechtsordnung entwickelten Module zur Anwendung in Griechenland übertragbar. Alle Module enthalten entsprechende vergleichende Elemente.

Gemeinsamer Teil der Ausbildung, wie sie in beiden Ländern (Deutschland und Griechenland) angewandt werden kann, sind im ersten Ausbildungsjahr Grundzüge der Büropraxis und Büroorganisation und Grundlagen der Rechtsordnung in beiden Ländern. Das hier vorliegende Modul zu Arrestanträgen in beiden Ländern gehört in diesen ersten Ausbildungsabschnitt.

Im zweiten und dritten Ausbildungsjahr sind gemeinsame Bestandteile der Ausbildung in Deutschland und Griechenland vor allem die eingehende

Beschäftigung mit grundlegenden Vorschriften der Aufgabengebiete von Anwälten und Notaren, dem Aufbau und der Abwicklung der Rechtspflege sowie die Aneignung grundlegender Kenntnisse und Fertigkeiten in der alltäglichen rechtlichen Büropraxis. Außerdem erlernen die Auszubildenden für einzelne Rechtsbereiche umfassendere Grundkenntnisse.

Hierzu gehören in Deutschland wie Griechenland Bestandteile des

- Ehe- und Familienrechts (Eheverträge, Heirat, Scheidung, Adoption, Partnerverträge),
- des Immobilienrechts (Kauf, Verkauf, Grundbucheintragungen, Schenkungen),
- das Erben und Schenken (Testament, Erbvertrag, Erbschein, Erbstreitigkeiten),
- das Handelsrecht (Gründung einer Firma, Umgestaltung einer Firma, Insolvenz)
- und strafrechtliche Elemente (Zwangsvollstreckungen, Pfändung).

Das vorliegende Modul befasst sich mit den Regelungen für Arrestanträge für Angehörige bestimmter Berufsgruppen, besonders von Berufen im juristischen Bereich, darunter auch Kanzleifachangestellte.

Die Auszubildenden erhalten Informationen zu folgenden Inhalten:

- Vorraussetzungen für Arrestanträge
- Formen des Arrestes
- Zuständigkeit für die Arrestanordnung
- Beschreibung des Verfahrens
- Arrestbefehl

Die Gemeinsamkeiten und Unterschiede zwischen Deutschland und Griechenland werden jeweils herausgearbeitet und vergleichend dargestellt.

Das Modul liegt in deutscher und griechischer Fassung vor. Neben Unterlagen für Ausbilder enthält das Modul einen Anhang mit Vokabular und sprachlichen Erläuterungen.

Das Modul eignet sich als Element des zusätzlichen Unterrichts in zweisprachigen Kanzleien und Anwalts-, bzw. Notariatseinrichtungen in Deutschland und Griechenland. Das Modul ist ergänzend und komplementär zu bestehenden Elementen des Ausbildungsrahmenlehrplans in deutscher und griechischer Sprache zur Ausbildung zur/zum Kanzleifachangestellten in Deutschland und in Griechenland gedacht.

Anwendung des Moduls als Teil des Rahmenlehrplanes

Das Modul zu Arrestanträgen ist Teil eines umfassenden Rahmenlehrplans zur Ausbildung zur/zum Kanzleifachangestellten/Rechtsanwaltsfachangestellten mit deutsch-griechischem Hintergrund. Das Modul ersetzt nicht die bestehenden Ausbildungscurricula und Ausbildungsmaterialien, sondern ergänzt diese in vergleichender Sicht um deutsch-griechische Besonderheiten.

Das Modul ist Bestandteil von insgesamt 25 inhaltlichen Modulen zu ausgewählten Fachbereichen von besonderer Bedeutung in deutsch-griechischen Anwaltskanzleien und Notariaten. Das Modul kann in Griechenland und Deutschland eingesetzt werden.

Das vorliegende deutsch-griechische Rahmencurriculum besteht aus folgenden Modulen:

- Modul 1: Rechtssystem DE/GR, Aufgaben etc. Richter, Staatsanwalt etc.
- Modul 2: Bedeutung des Anwalts und Notars in DE und GR
- Modul 3: Büropraxis, Büroorganisation
- Modul 4: Schweigepflicht / Vorschriften zur Verschwiegenheit
- Modul 5: Terminplanung und Fristenkontrolle, Einhaltung von Fristen, Fristen berechnen
- Modul 6: Zahlungsverkehr und Mahnwesen
- Modul 7: Registerauskünfte
- Modul 8: Einfache und sofortige Beschwerde
- Modul 9: Verfassen von Klageschriften
- Modul 10: Kosten und Gebühren - Grundlagen Kostenrechnung
- Modul 11: Mahnverfahren
- Modul 12: Arrestanträge
- Modul 13: Streitschlichtung und Mediation
- Modul 14: Grundbuchamt, Vormundschaftsgericht, Nachlassgericht
- Modul 15: Einstweilige Verfügung, Einsprüche gegen Strafbefehle
- Modul 16: Grundzüge Arbeits- und Sozialrecht DE/GR
- Modul 17: Besonderheiten Handelsrecht DE/GR
- Modul 18: Zwangsvollstreckung DE/GR
- Modul 19: Besonderheiten Familienrecht DE/GR
- Modul 20: Namensrecht in DE/GR
- Modul 21: Erbansprüche, Erb- und Pflichtteil, Testamentseröffnung
- Modul 22: Verwandtschaftsbeziehungen DE/GR
- Modul 23: Vormundschaftsregelungen DE/GR
- Modul 24: Güterstände, Gütertrennung, Ehevertrag in DE/GR
- Modul 25: Grundlagen Strafprozessordnung DE/GR

Das Modul zu Arrestanträgen richtet sich an Auszubildende in Deutschland und Griechenland mit Hintergrundwissen in der deutschen und griechischen Sprache. Das Modul ist kein Sprachkurs, sondern ein berufliches Ausbildungsmodul. Ausgangsvoraussetzung ist eine Sprachbeherrschung der deutschen und der griechischen Sprache auf Niveau B1 des europäischen Referenzrahmens. Ein

Spracheinstufungstest für die deutsche und die griechische Sprache ist im Rahmen dieses Curriculums verfügbar.

Das Modul ist zur direkten Anwendung in einer Anwaltskanzlei konzipiert. Es ist auf eine Dauer von 90 Minuten angelegt und kann im Rahmen der Regelausbildungszeit als Lerneinheit genutzt werden. Innerhalb der 90-minütigen Dauer sind zwei Übungen vorgesehen. Das Modul kann bei Bedarf mehrfach wiederholt und im Bereich der Übungen variiert und dabei auch auf 45 Minuten verkürzt werden. Aufgrund des Lerninhalts, der Basiswissen vermittelt, haben mehrfache Erprobungen und Empfehlungen von Curricularentwicklern gezeigt, dass eine zweimalige Anwendung des Moduls ausreichend ist, um das Lernziel zu erreichen.

Das Modul besteht aus:

- Einführung in das Thema Arrestanträge
- Gültigkeit der Maßnahme
- Vorschriften für den Arrestantrag
- Verfügungsanspruch
- Verfügungsgrund
- Arrestgesuch
- Rechtsfolgen
- Übungen
- Anhänge

Zur Vorbereitung empfehlen wir für AusbilderInnen:

- Für das Modul sollte mit den Auszubildenden eine feste Zeit vereinbart werden, während der für eine Dauer von 90 Minuten der Lerninhalt erarbeitet wird;
- Die Ausbilder können sich auf des Modul mit Hilfe der Daten unter „Lehrinhalte“ vorbereiten;
- Den Auszubildende können Datenblätter (siehe Anhang) überreicht werden;
- Nach der Einführung in das Thema und der rechtlichen Erläuterung zu Arrestanträgen können ein bis zwei Übungen gemacht werden;
- Nach Abschluss der Übungen mit Auswertung folgt eine Zusammenfassung verbunden mit nochmaligen Hinweisen zur praktischen Anwendung im Arbeitsalltag.

An Arbeitsmaterialien sind Papier und Stifte, die Begleitmaterialien sowie eine Tafel oder ein Flipchart zu empfehlen.

Didaktische Informationen für Ausbilder

Das Modul ist zweisprachig angelegt und liegt in deutscher und griechischer Sprache vor. Ziel des Moduls ist neben der inhaltlichen Informationen zu Arrestanträgen im deutschen und griechischen Rechts- und Verwaltungssystem die Stärkung und der Ausbau des Fachvokabulars für Kanzleifachangestellte/Rechtsanwaltsfachangestellte in zweisprachigen Kanzleien in Griechenland und Deutschland.

Das Modul vermittelt sowohl deutschen als auch griechischen Fachwortschatz. Dieser Fachwortschatz kann in den aktiven Sprachstand beider Sprachen eingebaut werden. Ziel für Auszubildende mit deutsch-griechischem Hintergrund in Deutschland ist, das in der Regel unbekannte griechische Fachvokabular zu erwerben, für Auszubildende in Griechenland sollen die deutschen Fachbegriffe vermittelt werden.

Didaktisch folgt das Modul bei der Vermittlung des beruflichen Fachwissens für Kanzleifachangestellte zunächst der klassischen Methode der Wissensvermittlung durch mündliche Erläuterungen durch den Ausbilder/die Ausbilderin. Es folgen praktische Übungen, die Überprüfung des Erlernten und eine Zusammenfassung.

Didaktisch folgt das Modul bei der Erweiterung der sprachlichen Fähigkeit bei zweisprachigen Auszubildenden der Methode des „task-based-learning“, also des „Aufgaben-orientierten Lernens“ eingebettet in ein einheitliches sprachliches Umfeld auf Grundlage der „Full-immersion-methode“.

Voraussetzung des Moduls ist, dass die ausbildende Person beide Zielsprachen, also Griechisch und Deutsch, ausreichend gut beherrscht. Empfohlen wird für Lehrende ein Sprachniveau von B2 oder C1 auf Grundlage des Europäischen Referenzrahmens.

Alternativ kann das Modul von zwei ausbildenden oder lehrenden Personen angewandt werden. In diesem Fall lehrt Person 1 in griechischer Sprache und Person 2 in deutscher Sprache.

Erfahrungen bei der Modulerprobung ergaben, dass die Zielsprachen NICHT vermischt werden sollten. Minimal müssen Satzstrukturen (vollständige Syntax mit einheitlicher Lexik einer Sprache) komplett in einer Sprache beendet werden, bevor ein Sprachwechsel erfolgt. WICHTIG ist, dass ein Vermischen von Sprachen auf jeden Fall zu vermeiden ist. Dies gilt auch für die Situation, dass einer Person ein Begriff in einer Sprache nicht bekannt ist und dieser Begriff dann aus der anderen Sprache übernommen wird. In diesem Falle sollte zunächst versucht werden, den Begriff in der Zielsprache zu umschreiben. Zusätzlich kann die Lehrperson das gesucht Wort in der Zielsprache mündlich vorgeben und zugleich schriftlich auf einer Tafel oder Flipchart notieren.

Als idealen Ablauf des Ausbildungsmoduls empfehlen wir die Aufteilung nach Sinnabschnitten oder Lernabschnitten. Jeder dieser Abschnitte wird zunächst komplett in EINER Sprache vermittelt. Es folgt die Wiederholung des Abschnitts in der ZWEITEN Sprache. Sinnvoll ist, für Abschnitt eins die Sprache zu verwenden, mit der die Auszubildenden besser vertraut sind. In Deutschland wird dies in der Regel die deutsche Sprache, in Griechenland die griechische Sprache sein. Die

Wiederholung erfolgt dann in der jeweils anderen Sprache. Bei dieser Wiederholung liegt ein zusätzlicher Schwerpunkt auf der Vermittlung von Fachbegriffen und Fachvokabular.

Fragen sind immer in der Sprache, die als Vermittlungssprache dient, zu stellen. Das bedeutet: findet ein Lernabschnitt in griechischer Sprache statt, sind auch Fragen in griechischer Sprache zu stellen. Auch die Antworten werden in griechischer Sprache sein, selbst dann, wenn sie sich auf explizit deutsche Rechtsverhältnisse beziehen.

Vom Ablauf empfehlen wir:

- Einführung in den Lerninhalt in Sprache 1
- Einführung in den Lerninhalt in Sprache 2
- Beantwortung von Fragen zu Wortschatz und Lexik (Antworten immer in der Sprache, in der die Frage gestellt wird!)
- Vermittlung des fachlichen Lerninhalts in Sprache 1
- Vermittlung des fachlichen Lerninhalts in Sprache 2
- Beantwortung von Fragen zum fachlichen Lerninhalt (Antworten immer in der Sprache, in der die Frage gestellt wird!)
- Übung 1 in Sprache 1
- Übung 2 in Sprache 2
- Zusammenfassung / Bewertung in Sprache 1
- Zusammenfassung / Bewertung in Sprache 2
- Interne Notizen des Ausbilders / der Ausbilderin zu sprachlichen oder inhaltlichen Besonderheiten

Alternativ kann das Modul auch komplett an einem Termin in Sprache 1, an einem zweiten Termin in Sprache 2 eingesetzt werden. Erfahrungen zeigen jedoch, dass das Modul in der empfohlenen zweisprachigen Variante den größeren sprachlichen Lernerfolg und die direktere Aneignung von Fachwortschatz direkt in der betrieblichen Praxis auf Grundlage der direkten Vergleichbarkeit beider Zielsprachen ermöglicht.

In Abhängigkeit von der sprachlichen Qualifikation der Lehrperson sollten – wenn möglich – entscheidende Grammatikfehler innerhalb des verbalen Ausdrucks der Auszubildenden sofort korrigiert werden. Dabei ist wichtig, stets in der Zielsprache zu verbleiben und NIE grammatische Strukturen einer Sprache mit Hilfe einer anderen Sprache zu erklären. Konkret heißt dies, dass in Deutschland nie Fehler im Griechischen in deutscher Sprache erläutert, bzw. in Griechenland Fehler in der deutschen Sprache auf Griechisch erklärt werden.

Eine weitere Erfahrung aus der Erprobung zweisprachiger Ausbildungsmodule zeigt, dass im Falle von erheblichen sprachlichen Defiziten in einer der Zielsprachen die Module dieses Rahmenlehrplans zum/zur Kanzleifachangestellten bilinguale Auszubildende überfordern kann. Ergibt ein Einstufungstest zum Beispiel in Kompetenz von B2 in Sprache 1, aber nur A1 in Sprache 2, so ist von der Anwendung zweisprachiger Curricula abzusehen. Die Auszubildenden müssen zunächst klassische Sprachkurse besuchen, um in Sprache 2 ebenfalls ein B1 Niveau auf Grundlage des Europäischen Referenzrahmens zu erreichen. Einstufungstests für Deutsch und Griechisch sind im Rahmen dieses Rahmenlehrplans zum/zur Kanzleifachangestellten verfügbar.

Lehrinhalte

In Deutschland und Griechenland gibt es in der Zivilprozessordnung Maßnahmen, welche gegen das Vermögen des Schuldners oder gegen seine Person gerichtet sind. Das Arrestverfahren unterscheidet sich in den beiden Ländern jedoch wesentlich in Bezug auf die Arten der Maßnahmen, die Bedingungen und den Gegenstand der Maßnahme.

Das Zivilprozessrecht stellt in Deutschland den Arrest und die einstweilige Verfügung als besondere Verfahrensarten bereit, um einen schnellen Rechtsschutz zu gewährleisten.

Der Arrestantrag in Deutschland

Unterschiedlichen Arten von Maßnahmen

In Deutschland[1] handelt es sich um Maßnahmen, die der Sicherung des Gläubigers durch vorläufige Beschlagnahme des Schuldnervermögens bzw. durch die einstweilige Regelung eines rechtlichen Zustandes dienen; die Maßnahmen führen nicht zur Befriedigung des Gläubigers. Nach § 916 ZPO kann ein Arrest beantragt werden, wenn die Realisierung eines auf Geld gehenden Anspruches oder eines Anspruches, der in eine Geldforderung übergehen kann, gefährdet ist. Die einstweilige Verfügung ist zu wählen, wenn ein Individualanspruch gefährdet ist.

Im Einzelnen sind folgende Maßnahmen denkbar:

- Dinglicher und persönlicher Arrest (§ 916 ff. der Zivilprozessordnung - ZPO)
  Der dingliche Arrest wird durch Zwangsvollstreckung in das Vermögen des Schuldners vollzogen (§ 928 ZPO).

  Der persönliche Arrest wird entweder durch Haft oder durch sonstige Beschränkungen der persönlichen Freiheit, die das Arrestgericht besonders anordnet vollzogen (§ 933 ZPO).

  „Der persönliche Arrest ist gegenüber dem dinglichen Arrest wegen seiner stärkeren Rechtseinschränkung nachrangig. Er erfolgt deshalb äußerst selten. Er kommt nur dann in Betracht, wenn der Gläubiger nicht weiß, wo sich die Vermögensgegenstände des Schuldners befinden.“[2]
- Einstweilige Verfügung (§ 935 ff ZPO)
  Hierbei handelt es sich um eine vorläufige Anordnung des Gerichts, die der Sicherung eines Anspruchs oder der Sicherung des Rechtsfriedens dient.
- Vorpfändung (§ 845 ZPO)
  Die Vorpfändung ist eine private Zwangsvollstreckungsmaßnahme des Gläubigers.
- Vollstreckung von für vorläufig vollstreckbar erklärten Urteilen (§ 708 ff. ZPO).
  Hierbei handelt es sich um die Vollstreckung aus Urteilen, die nicht mit der Verkündung formelle Rechtskraft erlangt haben.

---

[1] Quelle: Europäische Kommission, Generaldirektion Justiz, Datenbank zur Rechtsordnung in Europa, http://ec.europa.eu/civiljustice/interim_measures/interim_measures_ger_de.htm, Stand Juni 2007

[2] Quelle: http://www.rechtslexikon-online.de/Arrestverfahren.html

Bedingungen für die Anordnung der Maßnahme

Es muss ein Arrest- oder Verfügungsgrund bestehen, eine Begründung, warum die Sicherung des Anspruches im Eilverfahren geschehen muss (§ 917 ZPO). Dies ist anzunehmen, wenn der Schuldner sein Vermögen ins Ausland verbringt (§ 917 Abs. 2 ZPO), sein Vermögen verschleudert, belastet, veräußert, seinen Wohnsitz häufig wechselt oder eine Straftat in Form eines Vermögensdeliktes begangen hat. Kein Arrestgrund ist eine schlechte Vermögenslage des Schuldners und die Befürchtung, andere Gläubiger könnten zuvor Zugriff nehmen.

Beschreibung des Verfahrens:

Bei den genannten Maßnahmen bedarf es jeweils eines entsprechenden Antrags bei Gericht. Arrest und einstweilige Verfügung erfordern als Wirksamkeitsvoraussetzung eine gerichtliche Anordnung; je nachdem, ob der gerichtlichen Entscheidung eine mündliche Verhandlung vorausgeht oder nicht, handelt es sich um Urteile oder Beschlüsse.

„Zuständig für die Arrestanordnung sind gleichzeitig das Gericht der Hauptsache und das Amtsgericht, in dessen Bezirk sich der mit dem Arrest zu belegende Gegenstand (beim dinglichen Arrest) oder die in ihrer persönlichen Freiheit zu beschränkende Person (beim persönlichen Arrest) befindet (§§ 919, 802 ZPO). Der Gläubiger kann zwischen den Gerichten wählen.

Das Gericht erlässt den so genannten Arrestbefehl entweder aufgrund einer mündlichen Verhandlung durch Urteil oder ohne mündliche Verhandlung durch Beschluss.“[3]

Kosten

Für das Verfahren über den Antrag auf Erlass eines Arrestes oder einer einstweiligen Verfügung wird nach dem Gerichtskostengesetz (GKG) eine volle Gebühr erhoben. Der Betrag der Gebühr richtet sich nach dem Wert des Streitgegenstands; dieser ist im Einzelfall durch das Gericht nach dem Interesse des Antragstellers an der Sicherstellung zu schätzen. Eine Gebührentabelle für Streitwerte bis 500.000,00 Euro ist diesen Hinweisen als Anlage -1- beigefügt.

Findet eine mündliche Verhandlung über den Antrag statt und wird das Verfahren nicht durch Zurücknahme des Antrags vor Schluss der mündlichen Verhandlung, Anerkenntnis, Verzicht oder Vergleich beendet, erhöht sich die Gebühr auf ein Dreifaches. Schuldner der Kosten ist vorrangig derjenige, dem das Gericht sie in der Entscheidung auferlegt hat (Entscheidungsschuldner); neben dem Entscheidungsschuldner haftet auch der Antragsteller als Veranlasser des Verfahrens.
Die Durchsetzung der richterlichen Anordnung durch Mittel staatlichen Zwangs (Vollziehung), gestaltet sich entsprechend den für die Zwangsvollstreckung aus Urteilen geltenden Vorschriften.

[3] Quelle: http://www.rechtslexikon-online.de/Arrestverfahren.html

Beschreibung der substanziellen Voraussetzungen

Der Erlass eines Arrests setzt voraus, dass eine Geldforderung (Arrestanspruch) besteht und ein Arrestgrund vorliegt. Beim dinglichen Arrest, durch den das gesamte pfändbare Vermögen des Schuldners beschlagnahmt wird, ist ein Arrestgrund dann gegeben, wenn zu befürchten ist, dass der Schuldner durch unlauteres Verhalten, z. B. durch Beiseiteschaffen oder Verschleierung seiner Vermögenswerte, die Vollstreckung eines Urteils vereiteln oder wesentlich erschweren würde.

Der persönliche Arrest, also der die Person des Schuldners betreffende Arrest, soll ebenfalls verhindern, dass der Schuldner vorhandene pfändbare Vermögensgegenstände beiseite schafft. Er darf aber nur angeordnet werden, wenn die erforderliche Sicherung des Gläubigers nicht bereits durch den dinglichen Arrest erreicht werden kann.

Mit der einstweiligen Verfügung wird die Regelung eines einstweiligen Rechtszustandes vollzogen. Es soll verhindert werden, dass durch eine Veränderung des bestehenden Zustandes die Verwirklichung der Rechte einer Partei vereitelt oder wesentlich erschwert würde. Geregelt werden der Anspruch auf Herausgabe bzw. auf Duldung oder Vornehmen einer Handlung (§§ 935, 938, 940 ZPO). Auf die einstweilige Verfügung finden im Wesentlichen die Arrestvorschriften Anwendung (§ 936 ZPO).

„Arrestgrund und Arrestanspruch sind nicht nachzuweisen, sondern lediglich glaubhaft zu machen (§ 920 Abs. 2 ZPO). Das Gleiche gilt für den Erlass einer einstweiligen Verfügung (§ 936 ZPO).“[4]

Ein maßgeblicher Gesichtspunkt für den Erlass der vorstehend genannten Sicherungsmaßnahmen ist die „Dringlichkeit“. Der Gläubiger hat glaubhaft zu machen, dass der Sicherungszweck nur durch schnelles Handeln zu erreichen ist, weil der Rechtsverlust unmittelbar bevorsteht.

Die Entscheidung kann ohne mündliche Verhandlung und ohne Anhörung des Gegners ergehen; sie kann von dem Kammervorsitzenden allein erlassen werden. Sie kann das entscheidende Gericht schon in einer gewissen Hinsicht präjudizieren, weil menschliche Entscheidungen in der Regel in einer Kontinuität stehen und auch Gerichte deshalb zu einem Festhalten an der eigenen Meinung neigen können. Dies zeigen sozialwissenschaftliche Theorien über menschliches Entscheidungsverhalten.

Gegenstand und Art dieser Maßnahmen

- Welche Arten von Vermögenswerten können unter diese Maßnahmen fallen?
  Die Sicherungsmaßnahmen erstrecken sich auf jegliches Vermögen, sofern es der Vollstreckbarkeit unterliegt.
- Welches sind die Wirkungen dieser Maßnahmen?
  Der Arrest hat die Wirkung einer Beschlagnahme (Arrestierung); Schuldner und Drittschuldner dürfen über das beschlagnahmte Vermögen nicht mehr verfügen.

[4]Quelle: http://bgb.jura.uni-hamburg.de/zivilprozess/einstweil-verf.htm

Die Beschlagnahme ist durch die Strafvorschrift des § 136 StGB (Verstrickungsbruch) geschützt. Bei Verstößen können sich auch zivilrechtliche Schadensersatzansprüche ergeben.

Im Fall des Arrestes besteht zudem gemäß § 945 ZPO eine Schadensersatzpflicht der Partei, die die Anordnung erwirkt hat, sofern sich die Anordnung des Arrestes oder einer einstweiligen Verfügung als von Anfang an ungerechtfertigt erweist oder sofern die angeordnete Maßregel aufgrund des § 926 Abs. 2 oder des § 942 Abs. 3 ZPO aufgehoben wird.

Der Gläubiger kann innerhalb eines Monats die Vollziehung des Arrests bzw. der einstweiligen Verfügung beantragen; hierfür gelten grundsätzlich die allgemeinen Vorschriften über die Zwangsvollstreckung (§§ 928, 936 ZPO). Beim dinglichen Arrest erfolgt die Vollziehung durch Pfändung (§ 930 ZPO), beim persönlichen Arrest in der Regel durch Erlass eines Haftbefehls (§ 933 ZPO).

„Der Arrest ist von der einstweiligen Verfügung – der zweiten Form des vorläufigen Rechtsschutzes – zu unterscheiden. Die einstweilige Verfügung dient nicht der Sicherung eines Geldanspruchs, sondern der Sicherung eines individuellen Anspruchs oder der vorübergehenden Regelung eines streitigen Rechtsverhältnisses.“[5]

<u>Gültigkeit der Maßnahmen</u>

- Gibt es eine gesetzlich begrenzte Dauer oder eine per Gerichtsbeschluss festgelegte Frist?
  Die Vollziehung des Arrests bzw. der einstweiligen Verfügung ist unstatthaft, wenn seit dem Tag, an dem die Entscheidung verkündet oder zugestellt worden ist, ein Monat verstrichen ist.
- Hat die Maßnahme bis zum Zeitpunkt der Gerichtsentscheidung oder bis zum Erlass einer anderen Maßnahme Gültigkeit?
  Die Maßnahmen sind solange wirksam, wie der Grund für die Sicherung oder die Vorläufigkeit besteht.
- Gibt es im Falle einer ursprünglich auf Antrag nur einer Partei erlassenen Maßnahme eine Frist zwecks Durchführung einer Anhörung der Parteien?

  Im Arrestverfahren ist eine Anhörung der Parteien nicht zwingend vorgeschrieben (§ 922 ZPO). Legt der Schuldner Widerspruch ein, so hat aber eine mündliche Verhandlung stattzufinden (§ 924 ZPO). Im Verfahren auf Erlass einer einstweiligen Verfügung ist grundsätzlich eine mündliche Verhandlung erforderlich; lediglich in dringenden Fällen bzw. bei Zurückweisung des Antrags ist sie entbehrlich (§ 937 Abs. 2 ZPO).

Fristen für die Durchführung einer Anhörung der Parteien bestehen nicht.

„Ahnt der Gegner, dass möglicherweise ein Arrest oder eine einstweilige Verfügung ergehen wird, so kann er bei dem zuständigen Gericht eine sog. Schutzschrift

[5] Quelle: http://www.rechtslexikon-online.de/Arrestverfahren.html

einreichen, mit der er die Gegenargumente vorbringt und von vornherein zumindest eine mündliche Verhandlung erreichen will.“[6]

Rechtsfolgen[6]

Derartige Entscheidungen bleiben allerdings im Eilverfahren, in dem die Wahrheit nur unvollständig ermittelt werden kann, für den Antragsteller risikoreich. Erweist sich nämlich die Anordnung eines Arrestes oder einer einstweiligen Verfügung als unberechtigt, ist der Antragsteller zum Ersatz des durch die Entscheidung entstandenen Schadens verpflichtet (§ 945 ZPO). Dies gilt auch dann, wenn ihn kein Verschulden trifft. Es ist eine Form prozessualer Gefährdungshaftung, wie sie sich in ähnlicher Weise in § 717 Abs. 2 ZPO findet.

Allerdings sind für eine derartige Gefährdungshaftung Grundsätze zu beachten, die der BGH jüngst formuliert hat:

Ergeht eine Unterlassungsverfügung ohne Strafandrohung, richtet sich der Schuldner nach dieser Verfügung und erweist sie sich später als unrichtig, kann der Schuldner gleichwohl keinen Anspruch nach § 945 ZPO geltend machen. Nach Ansicht des BGH (NJW 1996, 198) ist zwar die Zustellung der Verfügung im Parteibetrieb (§ 922 ZPO) eine Vollziehung im Wege der Zwangsvollstreckung. Jedoch bringe erst die Androhung eines Ordnungsmittels den Willen zur zwangsweisen Durchsetzung zum Ausdruck. Ohne Androhung bleibe ein Verstoß sanktionslos. Andererseits bestünde dann bei Befolgung auch kein Schadensersatzanspruch. Ähnliche Prinzipien gelten für § 717 Abs. 2 ZPO.

Ist bei einem Urteil auf Unterlassung (in einem streitige Verfahren) eine Vollstreckung nur gegen Sicherheitsleistung zulässig, kann bei Verstoß ein Ordnungsgeld nicht auferlegt werden, wenn im Zeitpunkt des Verstoßes die Sicherheitsleistung noch nicht geleistet worden war. Wird hingegen vor Sicherheitsleistung das Urteil befolgt, kann andererseits kein Schadensersatz nach § 717 Abs. 2 ZPO verlangt werden, wenn sich das Urteil als unrichtig erweist.

[6] Quelle: http://bgb.jura.uni-hamburg.de/zivilprozess/einstweil-verf.htm

Der Arrestantrag in Griechenland[7]

Der Arrestantrag in Griechenland ist Bestandteil der Durchsetzung eines vollstreckbaren Titels oder Anspruchs des Staates an eine Privatperson. Er gehört in den Rechtsbereich von Zwangsvollstreckungen, die sowohl gegen Sachen als auch gegen Personen ausgeübt werden können. Als Zwangsvollstreckung werden Maßnahmen zur Durchsetzung eines in einem vollstreckbaren Titel verankerten materiellen Anspruchs mit staatlichem Zwang bezeichnet.

Vollstreckungsmaßnahmen sind beispielsweise:

- Sachpfändung
- Pfändung von unbeweglichem Vermögen
- Dinglicher Arrest
- Haft
- Geldstrafen
- Zwangsverwaltung
- Abnahme einer Eidesstattlichen Versicherung

Die Vollstreckung in Griechenland ist kein Verwaltungsverfahren, sondern Teil des Gerichtsverfahrens. Ihr Ziel besteht darin, Rechtsschutz zu gewähren. Anträge an Vollstreckungsbeamte und jegliche Vollstreckungsmaßnahmen sind daher gerichtliche Verfahrenshandlungen. Voraussetzungen für die Vollstreckung:

- Zuständigkeit und Befähigung der Vollstreckungsbeamten
- Klagebefugnis
- Prozessfähigkeit
- Vertretungsbefugnis
- Bestehen eines berechtigten Interesses
- Aktiv- und Passivlegitimation
- Vorliegen eines vollstreckbaren Titels
- Bestehen eines vollstreckbaren Anspruchs

Sowohl gerichtliche als auch außergerichtliche Entscheidungen können vollstreckt werden. Zur Genehmigung der Vollstreckung muss nicht in jedem Fall ein Gerichtsbeschluss erwirkt werden.

Zweck der Maßnahmen

Zweck des Vollstreckungsrechts ist es, unter den jeweils gegebenen Umständen kollidierende Interessen zwischen Gläubigern einerseits und Schuldnern oder Dritten andererseits auszugleichen. Für den Erlass von Vollstreckungsmaßnahmen wenden die Gerichte folgende Kriterien an:

- rasche Befriedigung der Gläubiger bei möglichst geringen Kosten;
- Wahrung der Persönlichkeitsrechte und rechtmäßigen Interessen des Schuldners;

[7] Quelle: Europäische Kommission, Generaldirektion Justiz, Datenbank zur Rechtsordnung in Europa http://ec.europa.eu/civiljustice/enforce_judgement/enforce_judgement_gre_de.htm

- Zusammentreffen der Interessen des Gläubigers und des Schuldners im Hinblick auf die Erzielung des höchstmöglichen Versteigerungserlöses;
- Schutz der Interessen Dritter.

Gültigkeit der Maßnahme

Der Antragsteller unterliegt grundsätzlich keinerlei Fristen. Es bestehen zwar gewisse zeitliche Beschränkungen, doch dabei handelt es sich eher um Zeitspannen, vor deren Ablauf bestimmte Handlungen nicht rechtswirksam vollzogen werden können, als um bindende Fristen, denn es wird kein Zeitpunkt festgelegt, nach dem der Antragsteller keine rechtlichen Schritte mehr veranlassen kann.

Arrest ist – ähnlich wie in Deutschland – in Griechenland im Verfahrensrecht das Eilverfahren des Zivilprozesses, das zur Sicherung der Zwangsvollstreckung wegen einer Geldforderung oder wegen eines Anspruchs, der in eine Geldforderung übergehen kann, möglich ist. Der dingliche Arrest gegen Vermögensstücke des Schuldners findet statt, wenn zu erwarten ist, dass ohne dessen Verhängung die Vollstreckung des Urteils vereitelt oder wesentlich erschwert werden würde. Der persönliche Arrest gegen die Person des Schuldners (z. B. Haft) findet nur statt, wenn er erforderlich ist, um die gefährdete Zwangsvollstreckung in das Vermögen des Schuldners zu sichern.[8]

Auf Grund des Arrests sind binnen eines Monats möglich Pfändung, Eintragung einer Arresthypothek oder Beschränkung der persönlichen Freiheit des Schuldners. Dauerarrest, Kurzarrest und Freizeitarrest sind Zuchtmittel des Jugendrechts in Griechenland.

Rechtsrahmen

Lange Zeit galten im Rechtsverhältnis zwischen Deutschland und Griechenland die Abkommen des Vertrags vom 4. November 1961 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Königreich Griechenland über die gegenseitige Anerkennung und Vollstreckung von gerichtlichen Entscheidungen. Diese Regelung wurde im Jahr 2000 auf Grundlage eines Gesetzentwurfes vom 6. September 2000 angepasst und geändert.[9]

---

[8] Quelle: Mathäser, J., Arrestgrund, JuS 1995, 442; Kannowski, B., Arrest und einstweilige Verfügung, JuS 2001, 482

[9] Vergleichen und öffentlichen Urkunden in Zivil- und Handelssachen
Das Gesetz zur Ausführung des Vertrages vom 4. November 1961 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Königreich Griechenland über die gegenseitige Anerkennung und Vollstreckung von gerichtlichen Entscheidungen, Vergleichen und öffentlichen Urkunden in Zivil- und Handelssachen in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 319-16, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 2 § 9 des Gesetzes vom 22. Dezember 1997 (BGBl. I S. 3224), wird wie folgt geändert:
1. § 2 wird wie folgt geändert:
a) Absatz 4 wird wie folgt gefasst:
BMJ – Zivilprozessreformgesetz 75
„(4) Der Beschluss unterliegt der Beschwerde nach den §§ 567 bis 577 der Zivilprozessordnung. Die §§ 707, 717, 1065 der Zivilprozessordnung gelten entsprechend.“
b) Absatz 5 wird aufgehoben.
2. § 6 Abs. 2 Satz 4 wird wie folgt gefasst:
„Der Beschluss unterliegt der Beschwerde nach den §§ 567 bis 577 der Zivilprozessordnung.“

Die Änderungen passen in der Ausführungsverordnung die Vorschrift über die bisher unbefristete Beschwerde gegen den die Vollstreckbarerklärung der Kostenentscheidung des griechischen Gerichts ablehnenden Beschluss des Amtsgerichts (§ 6 Abs. 1) sowie die Vorschriften über die sofortige Beschwerde gegen die Vollstreckbarerklärung der Kostenentscheidung des griechischen Gerichts (§ 6 Abs. 2) und gegen die zur Herbeiführung der Vollstreckbarerklärung in Griechenland zu erlassenden Entscheidungen über die Gerichtskosten (§ 8 Abs. 2) dem neuen Beschwerderecht der Zivilprozessordnung an.

Danach soll künftig auch gegen die Ablehnung der Vollstreckbarerklärung die sofortige Beschwerde stattfinden. Ferner wird nach den geänderten Vorschriften der Zugang zum Bundesgerichtshof geöffnet, wenn das Beschwerdegericht in seinem Beschluss die Rechtsbeschwerde zugelassen hat. Die Verfahren in Deutschland und Griechenland sind danach einheitlich geregelt und folgen identischen Verordnungen und Rahmenbedingungen.

Lernziele des Moduls

Ziel des Moduls zu Arrestanträgen ist die Vermittlung von grundlegendem Wissen zum Thema Arten, Bedingungen, Verfahren und Kosten des Arrestantrags. Das Modul hat aufgrund der Bedeutung des Arrestantrags innerhalb des deutschen Rechtssystems einen Schwerpunkt auf die in Deutschland geltenden Regelungen. In Griechenland ist die Bedeutung des Arrestantrags bedeutend geringer ausgeprägt als in Deutschland.

Lernziele sind:

- Wissen um Unterschiede der Arten von Maßnahmen allgemein
- Wissen um Bedingungen, unter welchen die Maßnahmen angeordnet werden können
- Wissen substanzielle Voraussetzungen
- Wissen um Gegenstand der Maßnahme
- Wissen um die Gültigkeit der Maßnahme und ihre rechtlichen Folgen
- Wissen über die Unterschiede des Verfahrens, den Zweck und die Kriterien in Deutschland und Griechenland
- Verwendung von Registerdaten unter Beachtung des Datenschutzes
- Anwendung der Maßnahme und rechtliche Grundsätze

Entscheidend ist, dass die Auszubildenden ein Verständnis über die Gründe möglicher Arrestanträge entwickeln.

Die Lernziele dieses Moduls sind deckungsgleich mit den Lernzielen des in Deutschland bestehenden Rahmencurriculums und den in den begleitenden Lehrmaterialien enthaltenen Unterlagen zum Registerwesen. Neu ist bei diesem Modul die Ergänzung um die Rechtsverhältnisse in Griechenland und den dort geltenden Regelungen.

Zeitplan

Dieses Modul besteht aus einer Lerneinheit von 90 Minuten Dauer. Das Modul kann wiederholt und im Abschnitt der Übungen variiert werden.

Dauer in Minuten	Lerninhalt	Material
1-2	Begrüßung in deutscher und griechischer Sprache	
3-8	Einleitung in das Thema Arrestanträge	- Informationsmaterial für Ausbilder in dieser Lerneinheit
9-20	Arrestverfahren in Deutschland – Erläuterungen in deutscher Sprache	- Informationsmaterial für Ausbilder in dieser Lerneinheit
21-30	Arrestverfahren in Deutschland – Erläuterungen in griechischer Sprache	- Informationsmaterial für Ausbilder in dieser Lerneinheit
31-40	Arrestverfahren in Griechenland – Erläuterungen in deutscher Sprache	- Informationsmaterial für Ausbilder in dieser Lerneinheit
41-50	Arrestverfahren in Griechenland – Erläuterungen in griechischer Sprache	- Informationsmaterial für Ausbilder in dieser Lerneinheit
51-60	Fragen und Antworten (Antworten immer in der Sprache, in der die Frage gestellt wurde)	
61-70	Übungen zum Arrestantrag	- Gruppenarbeit oder Einzelarbeit
75-84	Besprechung der Übungsergebnisse, Empfehlungen durch den Ausbilder/die Ausbilderin	
85-90	Kurze Abschlussdiskussion, Bewertung, Zusammenfassung (in EINER Sprache, Auswahl durch Ausbilder)	

Lehrmaterialien für Ausbilder

Lehrmaterialien für das Arrestverfahren gibt es nur wenige.

Zu empfehlen ist die Übung an Fallbeispielen sowie Übungen mit üblichen Antragsformularen.

Die voran gegangene Beschreibung des deutschen und griechischen Arrestverfahrens kann als Grundlage für die Vermittlung von Wissen und Kenntnissen an Auszubildende genommen werden.

Übungsaufgaben

Für das Modul zu Arrestanträgen empfiehlt sich, an konkreten Fällen das Verfahren zum Arrestantrag zu üben.

Übung 1:[10]

Beispiel: K hat gegen B einen Zahlungsanspruch aus Kaufvertrag in Höhe von 4.000,- Euro. B verweigert ohne triftige Gründe die Zahlung. K stellt fest, dass B Anstalten trifft, sein inländisches Vermögen ins Ausland zu verbringen. Außerdem erfährt K, dass bereits andere Gläubiger in das Vermögen des B zu vollstrecken begonnen haben. K wohnt in Kiel, B in Berlin.
Hier besteht das Risiko, dass K nach erfolgreicher Durchführung eines Gerichtsverfahrens (auch: Mahnverfahrens) bei der Durchsetzung der gerichtlichen Entscheidung in der ZV auf Schwierigkeiten stoßen wird, da möglicherweise kein greifbares vollstreckbares Vermögen mehr vorhanden sein wird. Daher hat K Bedürfnis nach einem „schnellem“ Schutz zur Sicherung der künftigen ZV = einstweiliger Rechtschutz (z.B. indem B daran gehindert wird, seine Vermögensübertragungen ins Ausland fortzusetzen).

Lösungswege:

Zur Recherche bietet sich der Gesetzestext an.

- Deutscher Regelungsstandort: 8. Buch der ZPO (ZV), §§ 916 - 945 ZPO
- Griechischer Regelungsstandort: Strafprozessordnung Fassung III 2006

Innerhalb der §§ 916 ff ZPO ist zu unterscheiden:

- Verfahren zur Anordnung einstweiligen Rechtsschutzes, §§ 916 - 927, 935 ff = vereinfachtes Erkenntnisverfahren.
- Verfahren zur Vollziehung (Vollstreckung) der Anordnungen einstweiligen Rechtsschutzes, §§ 928 - 934: besonderes Vollstreckungsverfahren

Arten des Arrests:

- dinglicher Arrest (§ 917 ZPO): zielt auf Vollstreckungsmaßnahmen in Vermögen des (Arrest)Schuldners, s. § 930 = Regelfall
- persönlicher Arrest (§ 918): zielt auf Vollstreckungsmaßnahmen gegen die Person des Schuldners (Haft), s. § 933 = seltener Ausnahmefall

Zulässigkeit des Arrestantrags:

- Arrestgesuch, § 920 ZPO. Kann vor Gericht zu Protokoll erklärt werden (§ 920 III).
- Arrestgesuch als Ausdruck der Dispositionsmaxime; leitet das Arrestverfahren ein.
- Antrag (dinglicher oder persönlicher Arrest).
- Hauptsacheverfahren kann, muss aber nicht anhängig sein, vgl. § 926

[10] Quelle: http://www.uni-kiel.de/eastlaw/ws0203/zpo-12.htm

Zuständigkeit:

Zuständig für Arrestverfahren:

Hier ist es AG Berlin (919 1.Alt. iVm 12, 13 ZPO); ggf. AG Kiel gem. 919 2.Alt., wenn in Kiel Vermögen des B vorhanden ist.

Allgemeine Prozessvoraussetzungen:

- Parteifähigkeit,
- Prozessfähigkeit,
- Fehlen anderweitiger Rechtshängigkeit

Arrestanspruch:
§ 920 II i.V.m. § 916 ZPO, muss behauptet werden

Arrestgrund:
§ 917 bzw. § 918 ZPO, muss behauptet werden.

Übung 2
Wie würde sich der Fall in Griechenland verhalten?

Tests/Bewertungen

Diese Unterlagen können Auszubildenden gegeben werden, um Grundlagen des Arrestverfahrens abzufragen.

1. Welche Arten von Arrestanträgen gibt es in Deutschland?

2. Welche Bedingungen für die Anordnung der Maßnahme müssen vorliegen? Nennen sie Beispiele!

3. Welche Rechtsfolgen können aus der Maßnahme entstehen?

4. Wer ist zuständig für die Arrestanordnung?

5. Wer bestimmt die Zuständigkeit?

6. Welche Arten von Vermögenswerten können unter diese Maßnahmen fallen?

7. Welches sind die Wirkungen dieser Maßnahmen?

8. Welche Kriterien wenden Gerichte in Griechenland für den Erlass von Vollstreckungsmaßnahmen an?

Lösungen:

1. Dinglichen und persönlichen Arrest

2. Es muss ein Arrest- oder Verfügungsgrund bestehen, eine Begründung, warum die Sicherung des Anspruches im Eilverfahren geschehen muss. Dies ist anzunehmen, wenn der Schuldner sein Vermögen ins Ausland verbringt, sein Vermögen verschleudert, belastet, veräußert, seinen Wohnsitz häufig wechselt oder eine Straftat in Form eines Vermögensdeliktes begangen hat.

3. Erweist sich die Anordnung eines Arrestes Verfügung als unberechtigt, ist der Antragsteller zum Ersatz des durch die Entscheidung entstandenen Schadens verpflichtet.

Ergeht eine Unterlassungsverfügung ohne Strafandrohung, richtet sich der Schuldner nach dieser Verfügung und erweist sie sich später als unrichtig, kann der Schuldner gleichwohl keinen Anspruch geltend machen.

Ist bei einem Urteil auf Unterlassung eine Vollstreckung nur gegen Sicherheitsleistung zulässig, kann bei Verstoß ein Ordnungsgeld nicht auferlegt werden, wenn im Zeitpunkt des Verstoßes die Sicherheitsleistung noch nicht geleistet worden war. Wird hingegen vor Sicherheitsleistung das Urteil befolgt, kann andererseits kein Schadensersatz verlangt werden, wenn sich das Urteil als unrichtig erweist.

4. Das Gericht der Hauptsache und das Amtsgericht, in dessen Bezirk sich der mit dem Arrest zu belegende Gegenstand (beim dinglichen Arrest) oder die in ihrer persönlichen Freiheit zu beschränkende Person (beim persönlichen Arrest) befindet

5. Der Gläubiger kann zwischen den Gerichten wählen.

6. Die Sicherungsmaßnahmen erstrecken sich auf jegliches Vermögen, sofern es der Vollstreckbarkeit unterliegt.

7. Der Arrest hat die Wirkung einer Beschlagnahme (Arrestierung); Schuldner und Drittschuldner dürfen über das beschlagnahmte Vermögen nicht mehr verfügen.

8. Rasche Befriedigung der Gläubiger bei möglichst geringen Kosten; Wahrung der Persönlichkeitsrechte und rechtmäßigen Interessen des Schuldners; Zusammentreffen der Interessen des Gläubigers und des Schuldners im Hinblick auf die Erzielung des höchstmöglichen Versteigerungserlöses; Schutz der Interessen Dritter.

Modulspezifischer Fachwortschatz

Arrest
Arrestantrag
Arrestverfahren
Dinglicher Arrest
Persönlicher Arrest
Vollstreckung
Arrestbefehl
Rechtschutz
Einstweilige Verfügung
Gläubiger
Schuldner
Vermögenswerte
Anfechtung
Widerspruch
Gültigkeit
Glaubhaftmachung
Schutzschrift
Verfügungsgrund
Verfügungsanspruch
Rechtsfolgen

Literatur und Quellen

Baumfalk, Dr. Walter: ZPO. Alpmann & Schmidt, Münster 2006. 15. Auflage.

Kurzbeschreibung:[11]

Erkenntnisverfahren, Vollstreckungsverfahren, Zwangsversteigerungsgesetz, Insolvenzverfahren, Arrest und einstweilige Verfügung.

In bewährter Darstellung nach der Fallmethode mit zahlreichen Fällen, Beispielen, Übungsfällen, Prüfungsschemata, Übersichten, Zusammenfassungen und prüfungsrelevanten Schwerpunkten.

[11] Quelle: http://www.soldanbuch.de/?gclid=CJ7xjcnE-ZECFQ4Guwodf1xRpg

Anhänge

Im Folgenden finden sie Anhänge zum Thema Arrestanträge.

Vorläufige Vollstreckung und Sicherungsmaßnahmen - Deutschland
Anlage -1- (Tabelle zu § 11 Abs. 2 GKG)

Streitwert bis ... EUR	Gebühr ... EUR	Streitwert bis ... EUR	Gebühr ... EUR
300	25	40.000	398
600	35	45.000	427
900	45	50.000	456
1.200	55	65.000	554
1.500	65	80.000	656
2.000	73	95.000	756
2.500	81	110.000	856
3.000	89	125.000	956
3.500	97	140.000	1.056
4.000	105	155.000	1.156
4.500	113	170.000	1.256
5.000	121	185.00	1.356
6.000	136	200.000	1.456
7.000	151	230.000	1.606
8.000	166	260.000	1.756
9.000	181	290.000	1.906
10.000	196	320.000	2.056
13.000	219	350.000	2.206
16.000	242	380.000	2.356
19.000	265	410.000	2.506
22.000	288	440.000	2.656
25.000	311	470.000	2.806
30.000	340	500.000	2.956
35.000	369		